jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/10/9 LVwG-AV-887/001-2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

09.10.2019

Norm

GewO 1994 §74 Abs2
GewO 1994 §79 Abs1
BHygV 1998 §14 Abs2
BHygV 1998 §45 Abs2

Rechtssatz

§ 79 GewO sieht die Vorschreibung von Auflagen an den Betreiber einer Betriebsanlage zur allfälligen Gefahrenerforschung nicht vor.

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Badeanlage; Wasseruntersuchung; Auflage;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.887.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at